

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 23.

Weimar.

2. August 1904.

Inhalt: Verordnung vom 25. Juli 1904 zur Ausführung des Gesetzes, die Prüfung der Deckhengste betreffend, vom 28. April 1904, Seite 141.

Verordnung

vom 25. Juli 1904

zur Ausführung des Gesetzes, die Prüfung der Deckhengste betreffend,
vom 28. April 1904.

[80] Zur Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1904, die Prüfung der Deckhengste betreffend (Regierungsblatt S. 71), wird hierdurch in Gemäßheit des § 16 a. a. O. folgendes verordnet:

Art. 1.

(Zu § 2 des Gesetzes.)

Zu dem Prüfungsgeschäfte sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel diejenigen Beisitzer heranzuziehen, die dem Prüfungsorte am nächsten wohnen.

Minnt der Vorsitzende an der Prüfung teil, so kann dessen Stellvertreter als Beisitzer zugezogen werden.

Art. 2.

(Zu § 4 des Gesetzes.)

Die öffentliche Bekanntmachung über den Zusammentritt des Prüfungsausschusses hat in der Regel vier Wochen vorher zu erfolgen und ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses noch besonders den Großherzoglichen Bezirksdirektoren mitzuteilen.